Nach diesen Rechtsvorschriften stellt der einem Arbeitnehmer, der in den nationalen öffentlichen Dienst eintritt, nachdem er Pflichtversicherungsbeiträge entrichtet hatte, zustehende Anspruch auf Erstattung der entrichteten Beiträge nämlich den Ausgleich dafür dar, daß er bei Nichterreichen einer Mindestbeitragszeit durch den Übergang in das System des öffentlichen Dienstes jeden Anspruch auf eine Rente aus dem Versorgungssystem, dem er vorher angehörte, verliert, während der Arbeitnehmer, der in den öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats eintritt, nach den entsprechenden Rechtsvorschriften seine Mitgliedschaft fortsetzen und freiwillig Beiträge entrichten kann, so daß es sich um zwei Fälle handelt, die nicht miteinander vergleichbar sind und auf die das Diskriminierungsverbot keine Anwendung findet.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-28/92 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Nationales Recht*

§ 1229 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der mit § 6 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) übereinstimmt, sieht in der maßgeblichen Fassung folgendes vor:

„(1) Versicherungsfrei sind

(...)

3. Beamte und sonstige Beschäftigte der in Nummer 2 genannten Körperschaften, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist."

„(2) Ob und seit wann Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gewährleistet ist, entscheidet für die beim Bund oder bei einer der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaft Beschäftigten der zuständige Bundesminister, für die bei sonstigen Körperschaften Beschäftigten die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet die Körperschaft ihren Sitz hat."

* Verfahrenssprache: Deutsch.

§ 1233 Absatz 1 RVO sieht übereinstimmend mit § 10 Absatz 1 AVG folgendes vor:

„(1) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz, dem Handwerkerversicherungsgesetz oder dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen versicherungspflichtig ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, kann für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig Beiträge entrichten. Satz 1 gilt auch für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(1 a) Absatz 1 gilt für Personen, die nach § 1229, § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes versicherungsfrei oder die nach den §§ 1230 und 1231 sowie den §§ 7 und 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 32 des Reichsknappschaftsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, nur, wenn sie für sechzig Kalendermonate Beiträge entrichtet haben."

§ 1303 Absatz 1 RVO sieht übereinstimmend mit § 82 Absatz 1 AVG folgendes vor:

„(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, oder endet die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung aus einem anderen Grunde als dem Entstehen einer Versicherungspflicht in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet, für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin und für die Zeit nach dem 19. November 1947 im Saarland entrichteten Beiträge zu erstatten. (...)"

2. *Ausgangsrechtsstreit*

Frau Marie-Hélène Leguaye-Neelsen (Klägerin), eine 1951 geborene französische Staatsangehörige, entrichtete von 1973 bis 1977, während sie in Deutschland angestellt war, Pflichtbeiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für einen Gesamtzeitraum von weniger als 60 Monate. Seit 1973 zahlt sie Pflichtbeiträge in die französische Beamtenversicherung ein.

Da die Klägerin nach Frankreich zurückkehren wollte, wo sie inzwischen als beamtete Lehrerin tätig ist, beantragte sie im September 1990 die Rückerstattung der von ihr in Deutschland an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beträge. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der BfA vom 19. September 1990, der mit Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 1991 bestätigt wurde, abgelehnt.

Die BfA führte aus, als französische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland sei die Klägerin einer deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, so daß sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei und damit ein Anspruch auf Beitragserstattung entfalle. Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung werde nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß sie als französische Beamtin Anspruch auf eine französische Beamtenversorgung erwerbe. Beamte, die lediglich den Beamtenstatus eines anderen Mitgliedstaats hätten bzw. erwürben, würden nicht von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen.

Das Sozialgericht Reutlingen, bei dem die Klägerin am 7. Februar 1991 Klage erhob, hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind die Artikel 9, 10 Absatz 2 und 13 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dahin auszulegen, daß der Anspruch auf Beitragserstattung nach inländischem Recht auch dann besteht, wenn ein Arbeitnehmer nicht nach den nationalen Bestimmungen des Inlandes, sondern nach denen eines anderen Mitgliedstaates einem vergleichbaren Versorgungssystem der Beamten angehört?

Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, die streitige Regelung verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71.

Zunächst sei unstreitig, daß die Klägerin — wie von ihr im Ausgangsverfahren beantragt — ein Recht auf Rückerstattung der Hälfte der entrichteten Pflichtbeiträge hätte, wenn sie deutsche Beamtin wäre. Weiter sei die Versorgung im französischen Beamtensystem der im deutschen gleichartig. Schließlich sei Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1408/71, der eine Anwendung auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte ausschließe, entgegen der Auffassung des Bundessozialgerichts in einem Urteil vom 12. September 1979 in Fällen wie dem vorliegenden nicht anwendbar, da es im vorliegenden Fall nicht um eine Regelung im Sondersystem der deutschen Beamtenversorgung gehe. Das deutsche Rentenversicherungssystem habe lediglich berücksichtigt, daß Doppelversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden seien.

3. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Beschluß des Vorlagegerichts ist am 3. Februar 1992 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben schriftliche Erklärungen abgegeben: die Beklagte des Ausgangsverfahrens, vertreten durch den Leitenden Verwaltungsdirektor Tilo Herrmann, am 14. Mai 1992, die Bundesregierung, vertreten durch Ministerialrat Ernst Röder und Regierungsdirektor Claus-Dieter Quassowski, Bundeswirtschaftsministerium, als Bevollmächtigte, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Maria Patakia, Juristischer

Dienst, als Bevollmächtigte im Beistand von Bernd Schulte, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, am 31. Juli 1992.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof die Rechtssache am 18. Januar 1993 an die Fünfte Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Die *BfA* macht geltend, § 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), dem bis zum 31. Dezember 1991 § 82 AVG entsprochen habe, sehe für die Erstattung zu Recht entrichteter Rentenversicherungsbeiträge als Voraussetzung vor, daß der Versicherte nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei.

Die Klägerin erfülle diese Voraussetzung nicht. Ihre französische Staatsangehörigkeit sowie ihr Wohnsitz in Frankreich ständen der Anwendung der Vorschriften über freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht entgegen, da die Verordnung Nr. 1408/71 in Anhang VI Abschnitt C Ziffer 7 Buchstabe b die Anwendung der Vorschriften über die freiwillige Versicherung auf Staatsangehörige von Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat vorsehe.

Eine Einschränkung der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ergebe sich zwar aus § 7 Absatz 2 SGB (bis 31. Dezember 1991: § 10 Absatz 1 a AVG) für Personen, die versicherungsfrei — wie z. B. Beamte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI — oder von der Versicherungspflicht befreit seien. Die Klägerin falle jedoch nicht unter diese Einschränkung, da sie nicht Beamtin im Sinne der genannten Vorschrift sei, welche nur deutsche Beamte betreffe. Eine Gleichstellung der Beamten eines anderen Mitgliedstaats mit inländischen Beamten sehe das deutsche Recht nicht vor.

Die BfA ist daher der Auffassung, daß die dem Gerichtshof vorgelegte Frage zu verneinen sei.

Sie weist jedoch auf eine andere Möglichkeit hin, wie dem Begehren der Klägerin entsprochen werden könnte. Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1408/71 könnten die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Staaten für bestimmte Personen Ausnahmen unter anderem von der Konfliktregelung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung vereinbaren, wonach die Klägerin, die während des streitigen Zeitraums in Deutschland angestellt gewesen sei, grundsätzlich den deutschen Rechtsvorschriften unterliege.

Es wäre so möglich anzunehmen, daß die Klägerin in dem streitigen Zeitpunkt nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterlegen hätte, sondern den französischen. Sie hätte dann die Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu Unrecht entrichtet, und diese wären daher nach § 26 Absatz 2 SGB VI zu erstatten.

Die Klägerin falle unter den Personenkreis des Artikels 17, und die Ausnahme könnte ohne gesonderte Vereinbarung mit der zuständigen französischen Behörde von der zuständigen Behörde, dem Bundesverband der Ortskrankenkassen, erteilt werden. Nach den der BfA vorliegenden Informationen würden von den zuständigen französischen Behörden für die maßgebliche Zeit keine Beiträge nachgefordert.

Die *Bundesregierung* stellt einleitend die deutsche Rechtslage dar.

Nach § 82 AVG würden Versicherten, die nicht versicherungspflichtig seien und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hätten, auf Antrag Beiträge erstattet.

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 AVG (seit 1. Januar 1992 § 5 Absatz 1 SGB VI) unterlägen deutsche Beamten nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht, da sie einem besonderen Versorgungssystem angehörten.

Gemäß § 10 Absatz 1 a AVG hätten diese Beamten, wenn sie weniger als 60 Beitragsmonate in der Rentenversicherung zurückgelegt hätten, kein Recht, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, und könnten deshalb die Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge verlangen.

Der nach § 82 AVG gewährte Rückzahlungsanspruch sei somit eine Konsequenz der Tatsache, daß der Beamte dem Sondersystem der deutschen Beamtenversorgung unterliege.

Diese Vorschrift sei auf Staatsbedienstete ausländischer Staaten nicht anwendbar. Der Begriff Beamter kennzeichne nämlich die Zugehörigkeit zu einem bestimmten beamtenrechtlichen Dienstherrn nach deutschem Beamtenrecht, und die Versicherungsfreiheit sei erst dann gegeben, wenn eine oberste Bundes-bzw. Landesbehörde, zu deren Bereich der Beschäftigte gehöre, förmlich festgestellt habe, daß eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung im Sinne des Beamtenrechts gewährleistet sei (§ 6 Absatz 2 AVG und § 5 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Andere Beschäftigte hätten keinen Beitragserstattungsanspruch, da sie die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung behielten.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1708/71 gebiete nicht, der Klägerin als einer französischen Beamtin den gleichen Anspruch auf Beitragserstattung zuzugestehen wie einem Beamten nach deutschem Beamtenrecht. Diese Vorschrift gebiete die Gleichstellung der vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 erfaßten Arbeitnehmer bei der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nämlich nur, „soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen". Die Klägerin unterliege als in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmerin der Versicherungspflicht der Verordnung Nr. 1408/71; nach Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung sei diese gerade auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte nicht anzuwenden.

Grund für die Versicherungsfreiheit der Beamten sei die eigenständige Ausgestaltung ihrer sozialen Sicherung, und diese spezielle Versicherungsfreiheit stelle insoweit einen Teil des Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte dar.

Da die Verordnung für das Sondersystem der deutschen Beamtenversorgung nicht gelte, könne über ihren Artikel 3 Absatz 1 auch nicht die Gleichstellung der Klägerin in den Auswirkungen des Sondersystems im Bereich der Sozialversicherung erreicht werden.

Daher sei die Klägerin als Arbeitnehmerin im Hinblick auf die geltend gemachte Beitragserstattung wie eine deutsche versicherte Arbeitnehmerin, nicht jedoch wie eine deutsche Beamtin zu behandeln. Hieraus folge, daß sie gemäß § 82 AVG keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge habe, da sie gemäß § 10 Absatz 1 a AVG berechtigt bleibe, sich freiwillig zu versichern. Gemäß diesen beiden Bestimmungen in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt C Ziffer 7 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1408/71 bestehe für sie auch bei einem Aufenthalt in Frankreich das Recht fort, freiwillige Beiträge in die deutsche Rentenversicherung zu entrichten.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den vom vorlegenden Gericht in seiner Frage zitierten Artikeln der Verordnung.

Artikel 9 der Verordnung Nr. 1408/71 bestimme, daß ein Berechtigter seinen Anspruch auf freiwillige Weiterversicherung nicht deshalb verlieren dürfe, weil er in einem anderen Mitgliedstaat wohne. Dies gewährleisteten auch die deutschen Rechtsvorschriften.

Durch Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung werde die Pflichtversicherung in einem anderen Mitgliedstaat in bezug auf die Beitragserstattung ausdrücklich der Pflichtversicherung im ursprünglichen Mitgliedstaat gleichgestellt. Danach könne bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in Frankreich die Voraussetzung für das Recht auf Beitragserstattung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften — nämlich das Entfallen einer Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung — nicht erfüllt werden. Würde die Klägerin einer dem allgemeinen Sozialversicherungssystem in Frankreich unterliegenden Tätigkeit nachgehen, so wäre eine Beitragserstattung der in die deutsche Rentenversicherung entrichteten Beiträge nach Gemeinschaftsrecht ausgeschlossen.

Da die Klägerin Ansprüche unter Berufung auf ihren Status als französische Beamtin geltend mache, könnten sich schließlich diese Ansprüche gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1408/71 nur nach den französischen Rechtsvorschriften und damit gegen den französischen Staat richten.

Vorschriften, die die Gleichstellung von Beamten regelten, seien im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen. Das Gemeinschaftsrecht begründe deshalb auch keine entsprechenden Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten.

Im Ergebnis sei dies auch nicht unbillig. Anders als ein deutscher Beamter hätte die Klägerin nämlich durch die Entrichtung weiterer freiwilliger Beiträge bereits mit 60 Beitragsmonaten bei Erreichen der Altersgrenze einen Anspruch auf Altersruhegeld in Deutschland. Diese Lösung sei günstiger als die beantragte Erstattung, bei der nur die Eigenbeiträge des Arbeitnehmers zurückerstattet würden.

Die Bundesregierung schlägt demgemäß vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Die Vorschriften der Verordnung Nr. 1408/71 stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der nur den nationalen Beamten ein Anspruch auf Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen zusteht.

Die *Kommission* führt zunächst aus, aus Artikel 9 und aus Anhang VI Abschnitt C Ziffer 7 der Verordnung Nr. 1408/71 ergebe sich, daß Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung auch dann entrichten könnten, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich der im Ausgangsverfahren anwendbaren Reichsversicherungsordnung hätten.

Für deutsche Staatsangehörige sei das Recht zur freiwilligen Versicherung gemäß § 1233 Absatz 1 a RVO insoweit begrenzt, als diese Bestimmung die Versicherungsberechtigung für versicherungsfreie (§ 1229 RVO) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Personen (§§ 1230 f. RVO) einschränke. Ihnen stehe die Rentenversicherung erst zu, wenn sie zuvor für mindestens 60 Monate Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hätten.

Sinn dieser Voraussetzung der Vorversicherungszeit von 60 Monaten sei es, es insbesondere Beamten zu erschweren, sich durch Entrichtung freiwilliger Beiträge eine zusätzliche Alterssicherung zu verschaffen.

Da diese Einschränkung des Rechts zur freiwilligen Weiterversicherung vielfach bewirkt habe, daß bisher geleistete Beiträge nicht mehr zu Leistungen hätten führen können, habe § 1303 Absatz 1 RVO denjenigen Personen, die die Chance auf künftige Rentenzahlung verloren hätten, durch Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge einen Ausgleich gewähren sollen.

Diese Einschränkung der freiwilligen Versicherung gelte für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die nicht die Kriterien der Versicherungsfreiheit (§ 1229 RVO) bzw. der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 1230 f RVO) erfüllten, nicht. So gehöre insbesondere der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, der in seinem Heimatland Beamter sei, nicht zu den „Beamten und sonstigen Beschäftigten" im Sinne des § 1229 Absatz 1 Nr. 3 RVO, weil deren Versicherungsfreiheit unter anderem davon abhängig sei, daß ihr Dienstherr eine der in Nr. 2 dieser Bestimmung abschließend aufgezählten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sei.

Hieraus folge, daß die Einschränkung des Rechts zur freiwilligen Versicherung nach § 1233 Absatz 1 a RVO auf ausländische Staatsangehörige einschließlich solcher aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht angewendet werden könne.

Das Bestehen des Rechts zur freiwilligen Versicherung führe zum Ausschluß des Anspruchs auf Beitragserstattung, auch wenn der Betroffene von diesem Recht nicht tatsächlich Gebrauch mache.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1408/71 dürfe ein Mitgliedstaat im Hinblick auf Personen, für die als Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats früher gegolten hätten, die Zulassung zur freiwilligen Versicherung nicht von der Voraussetzung des Wohnsitzes in dem betreffenden Mitgliedstaat abhängig machen.

Soweit im nationalen Recht eines Mitgliedstaats — so nach § 1303 RVO (bzw. heute § 210 SGB VI) — der Anspruch auf Beitragserstattung unter anderem voraussetze, daß der Versicherte nicht mehr der Versicherungspflicht unterliege, bestimme Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71, daß eine Beitragserstattung auch dann ausgeschlossen sei, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat pflichtversichert sei.

Artikel 13 der Verordnung liege der Grundsatz zugrunde, daß ein von Artikel 2 der Verordnung erfaßter Versicherter unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliege, in dem er beschäftigt sei.

Sämtliche Vorschriften seien im Zusammenhang mit dem Grundprinzip des Verbots jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu sehen, das sich sowohl an den Gemeinschaftsgesetzgeber als auch an die Mitgliedstaaten wende.

Dieser insbesondere in den Artikeln 7 und 48 EWG-Vertrag niedergelegte und in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 wiederholte Grundsatz untersage nicht nur eine an die Staatsangehörigkeit anknüpfende unmittelbare, sondern auch eine mittelbare unterschiedliche Behandlung, die an andere Kriterien anknüpfe, die aber tatsächlich zum gleichen Ergebnis führe (vgl. u. a. die Urteile vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/84, Pinna, Slg. 1986, 1, Randnrn. 23 bis 25, und vom 7. Juni 1988 in der Rechtssache 20/85, Roviello, Slg. 1988, 2805, Randnrn. 14 bis 16), da das allgemeine Ziel dieser Bestimmungen darin bestehe, durch Abschaffung jeglicher Diskriminierung in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen die Freizügigkeit zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall stelle sich also die Frage, ob in der fehlenden Gleichstellung von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten, die dort Beamte würden, mit deutschen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland Beamte würden, in bezug auf die Zulassung zur freiwilligen Versicherung und den korrespondierenden Ausschluß vom Recht auf Beitragserstattung eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 liege.

Der Ausschluß der Sondersysteme für Beamte vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 betreffe nur diese Sondersysteme und nicht solche Regelungen, die

im System der gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Sondersystemen für Beamte getroffen worden seien.

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 zähle die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherheit auf, auf welche die Verordnung Anwendung finde. Aus Artikel 4 Absatz 2 folge, daß die betreffenden Rechtsvorschriften jeweils in ihrer Gesamtheit einschließlich der Vorschriften über die Beitragserstattung einbezogen würden.

Auch wenn der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehene Ausschluß der Beitragserstattung bei Fortbestand der Versicherungspflicht in einem anderen Mitgliedstaat im Interesse des Versicherten sei, so sei dies anders, wenn der Betroffene in einem anderen Mitgliedstaat nicht pflichtversichert sei und demzufolge auch nicht als Pflichtversicherter die Berücksichtigung zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegter Versicherungszeiten beanspruchen könne.

Die nach deutschem Recht eintretende Beitragserstattung nur für den Fall des Eintritts in ein deutsches Beamtenverhältnis führe insofern zu einer mittelbaren Diskriminierung von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten, da sie ihrer Natur nach vor allem letztere treffe, die, nachdem sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätten, in ein Versorgungssystem für Beamte dieser anderen Mitgliedstaaten einträten. Allein eine einheitliche Handhabung der Beitragserstattung sowohl für Personen, die in ein deutsches Beamtenverhältnis einträten, als auch für solche, die in das Beamtenverhältnis eines anderen Mitgliedstaats einträten, vermöge deshalb einen Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot auszuschließen.

Aufgrund dieser Erwägungen schlägt die Kommission dem Gerichtshof folgende Antwort vor:

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind dahin gehend auszulegen, daß ein Anspruch auf Beitragserstattung nach dem innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaates, der an den Ausschluß des Rechts auf freiwillige Versicherung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem für Beamte geknüpft ist, auch dann besteht, wenn ein Versicherter nicht nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, sondern nach denjenigen eines anderen Mitgliedstaats einem Versorgungssystem für Beamte angehört.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter